

Geschäftsordnung für den Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg, im Folgenden kurz „Diözesanrat“ genannt, sowie sinngemäß für dessen Organe und Ausschüsse.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes sowie jeweils die Stellvertretungen werden im Folgenden kurz „Vorsitzende oder Vorsitzender“ genannt.
- (3) Die Regelungen des Gremien-digital-Gesetzes bleiben unberührt.

§ 2 Vorbereitung der Vollversammlung

Der Vorstand bereitet die Vollversammlungen des Rates vor, stellt die vorgesehene Tagesordnung auf und legt die Sitzungstermine fest.

§ 3 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Vollversammlung unter Einhaltung der Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform ein.
- (2) Die Mindestanzahl der Vollversammlungen des Diözesanrates richtet sich nach den Regelungen der Satzung des Diözesanrats. Darüber hinaus muss die Vollversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Vollversammlung formlos unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung der Vollversammlung

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Vollversammlungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg geltenden Vorschriften.

§ 5 Leitung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlungen werden vom Vorstand des Diözesanrats geleitet. Dieser übt die volle Sitzungsgewalt aus.
- (2) Der Vorstand kann die Moderation delegieren.
- (3) Die Moderation leitet die Aussprache und ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken.

§ 6 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Anträgen von Mitgliedern des Diözesanrats oder von Ausschüssen des Diözesanrats auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

(2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von Mitgliedern des Diözesanrats gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrats der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe bzw. Ausschüsse des Diözesanrates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Sie ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Das Gremium ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Mal durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

§ 8 Beratende Personen und Gäste

Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Vollversammlung beratende Personen hinzuziehen oder Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.

§ 9 Beginn der Vollversammlung

Zu Beginn der Tagesordnung sind die Beschlussfähigkeit festzustellen, Einsprüche zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu beraten und zu beschließen sowie die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu genehmigen.

§ 10 Öffentlichkeit und Amtsverschwiegenheit

(1) Über Anträge aus der Mitte des Diözesanrates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner Personen entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder des Diözesanrats und hinzugezogene beratende Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern des Diözesanrats gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese sind insbesondere jedoch nicht ausschließlich:

1. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. Antrag auf Vertagung

5. Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause),
7. Hinweis zur Satzung oder Geschäftsordnung.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorstand das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Versammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 13 Abstimmungen

(1) Zu Tagesordnungspunkten können von Mitgliedern jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt die Moderation die Formulierung des Antrages. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

(2) Der Diözesanrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen persönlichen Erklärungen enthält. Es ist von der protokollierenden Person und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Vollversammlung in Textform zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird. Einsprüche sind in der folgenden Sitzung zu beraten.

(3) Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Diözesanrats aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes können Protokolle abweichend zu §2 der Satzung des Diözesanrats einem erweiterten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Diözesanrates. Der Vorstand wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Sie oder er ist hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens sieben Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 7 bis 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist innerhalb von 10 Tagen zuzustellen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung erteilt den Auftrag für die Tätigkeit eines Ausschusses und nimmt dessen Arbeitsberichte entgegen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden und im Verhinderungsfall von der Stellvertretung einberufen. Sie sind nicht öffentlich.
- (3) Anträge die von einem Ausschuss in der Vollversammlung gestellt werden, sind zuvor im Ausschuss zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Der Vorstand des Diözesanrats erhält die Sitzungseinladung und das Protokoll zur Kenntnis. Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Amtsdauer

Soweit nichts anderes geregelt ist, bleiben die Mitglieder der Organe des Diözesanrates im Amt, bis sich der neue Diözesanrat konstituiert hat. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn es sich um die Wahl zu Vorstandsämtern handelt.
- (2) Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung¹. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält. Stimmen werden nicht kumuliert.
- (3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidierende aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (4) Sind mehr Kandidierende gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.
- (5) Der Wahl geht eine Personalbefragung voraus.
- (6) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Hieran nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder unter Ausschluss der Kandidierenden teil.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.03.2026 in Kraft.

¹ „Ja“ drückt hierbei die Zustimmung aus. Die neutrale Teilnahme wird durch „Enthaltung“ deutlich. Mit „Nein“ ist die ausdrückliche Ablehnung zum Ausdruck gebracht, d.h. nicht bei jeder kandidierenden Person müssen Stimmen gesetzt werden